

**Ordnung zur Durchführung von Kontaktstudien
an der Hochschule Biberach
vom 27.06.2018**

Aufgrund von § 31 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Biberach gem. § 19 Abs. 1 am 27.06.2018 die folgende Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen/Kontaktstudium (Zertifikatsordnung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Biberach bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Im Wege des Kontaktstudiums können Module der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Biberach belegt werden, sofern diese Module dem Angebot des Kontaktstudiums zugeordnet sind.
- (2) Teilnehmer eines Kontaktstudiums sind keine immatrikulierten Studierenden, sie sind aber gemäß § 64 Abs. 3 LHG berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (3) Die Module des Kontaktstudiums sind gebührenpflichtig, Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Kontaktstudienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Zulassungsausschuss und Prüfungsausschuss

- (1) Über die Zulassung zu Modulen des Kontaktstudiums entscheidet jeweils der Zulassungsausschuss des Weiterbildungsstudiengangs, dem das Modul zugeordnet ist.
- (2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss des Weiterbildungsstudiengangs, dem das Modul zugeordnet ist.
- (3) Ist nach der Prüfung auch eine Zulassung zum gesamten Studium möglich, erfolgt bei einer weiteren Bewerbung derselben Person auf ein anderes Modul des Studiengangs keine weitere Prüfung.
- (4) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen zur Zulassung im Studiengang nicht, erfolgt eine gesonderte Prüfung des Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls, ob eine Zulassung für das Kontaktstudium eines einzelnen Moduls erfolgen kann.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Im Einzelnen gelten die Zulassungsvoraussetzungen des weiterbildenden Masterstudiengangs bzw. Bachelorstudiengangs, dem das Modul für das die Zulassung beantragt wird, zugeordnet ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Zulassungssatzungen des jeweiligen weiterbildenden Bachelor bzw. Masterstudiengangs geregelt. Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Zulassungsausschusses beschließen, dass einzelne Zulassungsvoraussetzungen,

Fassung. Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und zum Rücktritt von Prüfungen gelten entsprechend.

- (4) Module des Kontaktstudiums können im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. Für die Wiederholbarkeit gelten die Regelungen der dem Modul zugrundeliegenden Prüfungsordnung entsprechend.

§ 5 Zertifikat

- (1) Über das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält den Namen des Moduls, Angaben zur Modulnote und der Zahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind sowie zu den Kompetenzen, die mit dem Modul erworben werden.
- (2) Weiterhin wird mit dem Zertifikat bescheinigt, dass das belegte Modul den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Biberach versehen.
- (3) Es ist möglich Module zu einem Certificate of Advanced/Basic Studies (CAS) von mindestens 10 LP oder zu einem Diploma of Advanced/Basic Studies (DAS) von mindestens 30 LP zusammen zu fassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, 27.06.2018


Professor Dr. André Bleicher
Rektor